

ABFALLSATZUNG

der Stadt Witzenhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Witzenhausen

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167),

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636) und den

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können,
- b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas und Leichtverpackungen sowie
- d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG in der jeweils geltenden Fassung zu entsorgen. Insbesondere sind Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und nach §§ 16, 17 und 19 ElektroG zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Bioabfall,
- b) sperrige Abfälle,
- c) Elektro- und Elektronikschrott (Altgeräte).

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 120l und 240l zugelassen sind, von den Abfallbesitzenden zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt 4-wöchentlich. Im Zeitraum März bis November erfolgt die Abfuhr der 240l-Gefäße 2-wöchentlich. Bei der Gestellung von 120l-Gefäßen können entsprechende Zusatzleerungen nach Satz 3 auf gesonderten Wunsch durchgeführt werden.

(3) Die in Abs. 1 Buchstabe b genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt Witzenhausen bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

(4) Elektro- und Elektronikschrott i.S.v. Abs. 1 Buchstabe c wird zweimal jährlich eingesammelt und ist an den bekannt gegebenen Einsammlungsterminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass er ohne vermeidbaren Aufwand aufgenommen werden kann. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) In die in Abs. 2 genannten Abfallgefäßen dürfen keine Fremdstoffe eingefüllt werden, die die Verwertung erschweren oder behindern. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten, die Abfuhr zu verweigern, bis diese Fremdstoffe aus dem Abfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Altpapier
 - b) Altglas
 - c) Altbatterien

- d) Altkleider
- e) Elektro- und Elektronikschrott (Altgeräte), soweit es sich um Kleingeräte oder Unterhaltungselektronik handelt.

(2) Im Bringsystem werden des Weiteren Kleinmengen gefährlicher Abfälle eingesammelt. Termine und Ort sind der Presse zu entnehmen.

(3) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle, als die so bezeichneten, dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Die Anzahl der Standorte der Sammelbehälter für Altpapier kann reduziert werden, wenn im Stadtgebiet eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf anderem Wege, etwa durch eine flächendeckende gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG, sichergestellt wird.

(4) Der in Abs. 1 Buchstabe e genannte Elektro- und Elektronikschrott kann bei der Annahmestelle des Gebrauchtwarenzentrums, Zu den Weinbergen 2, 37213 Witzenhausen, abgegeben werden.

(5) Um Belästigungen Anderer zu vermeiden, kann der Magistrat über die gesetzlich vorgegebene Zeit hinaus eingeschränkte Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

§ 6 EINSAMMLUNG VON RESTMÜLL

(1) Abfälle, die nicht nach den §§ 4 und 5 getrennt zu erfassen sind (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Abfuhr der Gefäße nach Abs. 3 Buchstabe a bis d erfolgt 4-wöchentlich, die Abfuhr der Gefäße nach Abs. 3 Buchstabe e 2-wöchentlich.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechnen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste.

(2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen oder Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt. Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

60 L-Tonne (Restmüll)	40 kg
80 L-Tonne (Restmüll)	45 kg
120 L-Tonne (Restmüll und Bioabfall)	60 kg
240 L Tonne (Restmüll und Bioabfall)	110 kg
1.100 L-Tonne (Restmüll)	375 kg

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr der Gefäße zu verweigern, bis durch die Entnahme von Abfällen aus dem jeweiligen Gefäß das zulässige Höchstgewicht wieder eingehalten wird. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grauen Gefäße mit grünem Deckel sind die Bioabfälle einzufüllen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück zugänglich sind und dass sie regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.

(5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle in der Nähe der Fahrbahn bzw. an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind die Gefäße auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen. In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind über die Stadtverwaltung zu beziehen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Wird kein Bedarf angemeldet, erfolgt die Zuteilung des Restmüllgefäßes durch den Magistrat. In diesen Fällen gilt für das anschlusspflichtige Grundstück der Maßstab von 5 l Restabfallvolumen pro Bewohner/Woche.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Für die Einsammlung von Bioabfällen wird jedem anschlusspflichtigen Grundstück ein 120 l-Gefäß für Bioabfall zugeteilt (Regelzuteilung). Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(11) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer sofort Mitteilung an die Stadt zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Nach entsprechender Meldung wird schnellstmöglich seitens der Stadt ein neues Gefäß bereitgestellt. An der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Abfallgebühren ändert sich durch die Unterbrechung der Abfuhr von Abfällen nichts.

(12) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern an einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Austausch oder die Auslieferung bzw. die Abholung nicht vom Anschlusspflichtigen verursacht wurde.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die zulässige Menge der sperrigen Abfälle richtet sich nach der Anzahl der Haushalte auf dem angeschlossenen Grundstück. Pro Haushalt können an zwei Tagen im Kalenderjahr jeweils maximal 2,5 cbm (ein Pressvorgang des Abfallfahrzeuges zu 2,5 cbm) sperrige Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden. Fallen an einem Abholtermin mehr als 2,5 cbm oder im Kalenderjahr mehr als 5 cbm an, etwa bei Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen, sind diese von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und müssen vom Erzeuger in eigener Verantwortung ordnungsgemäß einer Verwertung zugeführt werden.

(3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten, Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Einsammlungstermine der Abfälle zur Verwertung werden in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt veröffentlicht. Jeder Haushalt/jedes Grundstück erhält einen Jahresabfallkalender auf dem diese und weitere Termine, die Tage für die Abfuhr des Rest- und Bioabfalls sowie die Abfuhrbezirke vermerkt sind.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt und/oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) und ein Bioabfallgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring-system) zu bedienen. Von der Pflicht nach Satz 1 ausgenommen sind Wertstoffe, die der Anschlusspflichtige selbst rechtmäßig der Verwertung zuführt oder die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG im Hinblick auf zulässigerweise durchgeführten gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen nicht der Überlassungspflicht unterliegen.

(3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme von Bioabfällen aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohnenden nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, wird die Befreiung widerrufen.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung (bspw. nach der Trennung von für die Abfallentsorgung unzulässigen Stoffen) zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Wer öffentliche Wege und Flächen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, sperrige Abfälle oder in sonstiger Weise bei der Abfallbeseitigung verunreinigt, hat die Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Durch das Bereitstellen oder Umlagern sperriger Abfälle darf der Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Andernfalls kann die Stadt die Verkehrsstörung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNGEN DER ABFALLEINSAMMLUNG

(1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

(2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Witzenhausen liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

TEIL II

§ 14 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll und für Bioabfall. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

a) für die 4-wöchentliche Entleerung einer Restmülltonne

60 L-Tonne	64,80 €/Jahr
80 L-Tonne	74,40 €/Jahr
120 L-Tonne	97,20 €/Jahr
240 L-Tonne	159,60 €/Jahr

b) für die 2-wöchentliche Entleerung einer Restmülltonne:

1.100 L-Tonne	1.286,40 €/Jahr
---------------	-----------------

c) für die Entleerung einer Bioabfalltonne

120 L-Tonne 4-wöchentlich	44,40 €/Jahr
120 L-Tonne 4-wöchentlich mit Zusatzleerung 03-11	85,20 €/Jahr
240 L-Tonne 4-wöchentlich mit Zusatzleerung 03-11	144,00 €/Jahr

(3) Abfallsäcke werden zu folgenden Stückpreisen abgegeben:

Restmüllsack:	5,00 €
Bioabfallsack:	3,00 €

(4) Mit den Gebühren nach Abs. 1 lit. a) und b) sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle bis max. 5 cbm pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten. Für jede Bestellung der Abholung von Sperrmüll gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 durch den Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Bestellung und ist sofort fällig. Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Abholtermin vereinbart.

(5) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern an einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 25,00 €. Erfolgt der Austausch oder die Bereitstellung bzw. Rücknahme von Abfallbehältern am Baubetriebshof, Am Eschenbornrasen 19, 37213 Witzenhausen, reduziert sich die Gebühr pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang auf 8,00 €. Die Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 2 bei dem Änderungsvorgang. § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird in folgenden Fällen keine Gebühr erhoben:

- a) Erstanschluss eines Grundstücks,
- b) Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von natürlichem Verschleiß,
- c) Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt Witzenhausen
- d) Ersatz für gestohlen gemeldete Abfallbehälter.

(7) Für jeden Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von Selbstverschulden werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 5 die anfallenden Kosten für das Gefäß erhoben.

(8) Verändert sich die Höhe der Abfallgebühr im Laufe eines Kalendermonats durch Veränderungen der Menge, Größe oder Abfuhrhäufigkeit von Abfallgefäßen, so erfolgt die

Umstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme der geänderten Leistung.

(9) Die Entsorgungsgebühren nach Abs. 2 und Abs. 5 ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer sowie die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 gleichgestellten Personen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 5 als Gesamtschuldner für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr je Kalenderjahr; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

TEIL III

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 HGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 5 Abs. 5 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt sammelt, sondern diese in die Restmüllgefäße eingibt,
5. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
7. entgegen § 8 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

9. entgegen § 9 Abs. 3 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
11. entgegen § 11 Abs. 2 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 11 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten des Bundes in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2011 in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 05.09.2018



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 12.09.2018



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeister

